

Satzung von Bunte Vielfalt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Bunte Vielfalt e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg mit der Nummer 33579 B eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Lichtenberg.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2016.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins und Methoden zu Ihrer Verwirklichung

- 1) Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe und -fürsorge, d.h. die breit angelegte Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit und dabei insbesondere die Förderung der sozialen und sonstigen Selbstbetätigung der Kinder und Jugendlichen.
- 2) Dabei ist internationale Kinder- und Jugendarbeit eingeschlossen.
- 3) Der Verein wendet sich in seiner Arbeit speziell an
 - Jugendliche im Alter 14 bis 25 Jahren
 - körperlich und geistig behinderte Jugendliche
 - homo- und bisexuelle Jugendliche
- 4) Der Satzungszweck soll insbesondere durch vom Verein organisierte Themenveranstaltungen zu Jugendthematiken und kulturellen Veranstaltungen aller Art verwirklicht werden.

Dies wären z. B. Vortragsreihen zum Thema Drogen durch den zuständigen Abschnittsleiter der Polizei, Berufs- und Bewerbungsinformationen durch Mitarbeiter des zuständigen Jobcenter. Wir führen diese Gespräche in eigener Regie dann auch weiter. Wir werden auch Ausflüge in das Jugendgefängnis unternehmen, Museumsbesuche entweder zur Geschichte, aber auch für außergewöhnliche Künstler zählen dazu, Jugendreisen, Besuch von Jugendmessen oder Bewerbungsbörsen, Teilnahme mit eigenem Truck

an Großveranstaltungen wie dem Karneval der Kulturen, dem CSD oder dem Zuge der Liebe.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Bunte Vielfalt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Bunte Vielfalt e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- 5) Die Mitglieder von Bunte Vielfalt e.V. haften nicht, Bunte Vielfalt e.V. haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und diese Satzung anerkennt.
- 2) Der Verein umfasst an Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn die Zustimmung des Sorgeberechtigten vorliegt.
 - Ehrenmitglieder
- 3) Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, in dem der Antragsteller die Satzung des Vereins anerkennt. Vor der Aufnahme in den Verein ist eine Probemitgliedschaft von sechs Monaten zu absolvieren. Der Kandidat

nimmt in dieser Zeit am Vereinsleben ohne Stimmrecht teil. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach der Probezeit mit 2/3 Mehrheit. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

4) Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitgliedschaften vorzuschlagen über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet. Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen.

5) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand;
- durch Streichung
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - bei Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten trotz entsprechender Mahnung (Bei nachträglicher Beitragszahlung lebt die Mitgliedschaft rückwirkend wieder auf.)
- durch Tod des Mitgliedes.

6) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit, bei schwerem Verstoß gegen die Satzung des Vereins nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, bei Beitragsrückständen nach zweimaliger Mahnung. Der Beschluss einschl. Begründung ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand sofort mitzuteilen und wird sofort wirksam. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung wenn das Mitglied fristgerecht Einspruch gegen den Streichungsbeschluss einlegt.

7) Gegen den Streichungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Streichung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder haben das gleiche Recht und die gleiche Verpflichtung, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen und insbesondere zu den Mitgliederversammlungen eingeladen zu werden und auf ihnen zu sprechen. Bei Wahlen und Abstimmungen haben ordentliche Mitglieder das Vorschlag-, das Antrags- und das Stimmrecht.

2) Die Mitglieder entrichten einen Beitrag der durch die Beitragsordnung festgelegt ist.

§ 6 Förderer und Sponsoren

- 1) Juristische und natürliche Personen, die die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins unterstützen wollen, sind als Förderer und Sponsoren willkommen.
- 2) Förderer schließen mit dem Verein einen Vertrag ab, durch den sie sich zu einer laufenden Unterstützung desselben durch Geld- oder Sachleistungen verpflichten. Förderer, die juristische Personen sind, haben das Recht einen Vertreter ohne Stimmrecht zu den Mitgliederversammlung zu entsenden. Förderer, die natürliche Personen sind, können an diesen ebenfalls ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 3) Sponsoren, die ebenfalls juristische oder natürliche Personen sein können, unterstützen in der Regel einzelne Projekte des Vereins finanziell und haben, wenn nichts anderes vereinbart wird, zumindest das Recht auf angemessene Namensnennung.
- 4) Allgemein werden Spenden und alle Formen der Unterstützung des Vereins begrüßt. Nur müssen sie stets davon ausgehen, dass der Verein nur im Rahmen seiner Satzung tätig wird.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie kann über alle Angelegenheiten des Vereins entscheiden, über die sie zu entscheiden wünscht.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe

von Gründen vom Vorstand schriftlich fordern.

- 4) Aus wichtigem Anlass kann auf die Formvorschriften von Absatz 2 verzichtet werden, wenn die schriftlich einberufene Mitgliederversammlung dies nachträglich mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder billigt.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder außer über Satzungsänderungen und die Auflösungen des Vereins, wofür eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und bestätigt ihn, beschließt sofern diesbezügliche Vorschläge des Vorstandes vorliegen über die Struktur des Vereins, über die Bildung von Arbeitsgruppen, über die Projekte des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt wenn dies in der Einladung mitgeteilt wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Änderungen der Satzung des Vereins.
- 8) Die Mitgliederversammlung beschließt - wenn dies in der Einladung mitgeteilt wird - mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über eine Auflösung des Vereins.
- 9) In der Regel alle zwei Jahre oder im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer von ihr zu beschließenden Wahlordnung in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und eine von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Anzahl weiterer Mitglieder des Vorstandes.
- 10) Die Mitgliederversammlung beschließt auf der Grundlage von diesbezüglichen Vorschlägen des Vorstandes über eine Finanz- und Beitragsordnung, sowie weitere ihr notwendige erscheinende Ordnungen.
- 11) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig über alle Punkte, über die sie zu beschließen wünscht, außer wenn diese in der Einladung erwähnt werden müssen, dort aber nicht erwähnt sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von einem gewählten Protokollführer anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen

Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand das höchste Organ des Vereins. Er kann alle Beschlüsse fassen, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, und dem Schatzmeister zusammen.
- 3) Scheidet der Vorsitzende aus, so trifft bis zur nächsten Mitgliederversammlung sein Stellvertreter an seine Stelle, gleichzeitig übernimmt der Schatzmeister die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden und kooptiert aus den Reihen der Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Entsprechend wählt und kooptiert der Vorstand im Falle des Ausscheidens des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schatzmeisters.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der geltenden Gesetze, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung des Vereins
- 5) Der Vorstand trifft auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich zusammen. Er muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.
- 6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen und zwar der Vorsitzende gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten sein Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam den Verein.
- 7) Der Vorstandsvorsitzende kann im Rahmen der Finanzforderung über Bargeld verfügen, zur Verfügung bedarf es der Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, für das

der Vorsitzende einen Protokollführer benennt und für das er verantwortlich ist. Er unterzeichnet es und übersendet es allen Teilnehmern sowie den nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern und ständigen Teilnehmern.

§ 10 Finanzierung des Vereins

- 1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - die Mitgliedsbeiträge
 - Fördermittel für die Projekte des Vereins
 - sonstige Zuwendungen aus staatlichen oder kommunalen Mitteln oder von Stiftungen
 - Zuwendung von Förderern oder Sponsoren
 - Spenden
 - Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- 2) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäßen Amtsführung begründet haben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Die Auflösung des Vereins wird durch eine Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 9 dieser Satzung beschlossen. In derselben Mitgliederversammlung wird über die Person eines Liquidator beschlossen oder darüber, dass der letzte Vorsitzende als Liquidator fungieren soll.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendprojekte im Bezirk Berlin-Lichtenberg. Die Durchführung dieses Beschlusses bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Fassung vom 13.08.2016